

Zweihundert Jahre Freimaurerei im Lichte des freimaurerischen Grundgesetzes von 1723.

Am 24. Juni 1717 wurde die erste freimaurerische „Großloge“ zu London gegründet. Mit Rücksicht auf dieses Datum begeht die Freimaurerei aller Länder in diesem Jahre ihre Zweihundertfeier. Die Voraussetzung, auf die sich hierbei stützt, daß an diesem Tage auch die moderne „spekulative“ Freimaurerei begründet worden sei, ist zwar, wie wir gleich sehen werden, irrig. Da aber auf Grund dieser Voraussetzung sowohl in freimaurerischen als in profanen Blättern ganz allgemein „geschichtliche Rückblicke“ erscheinen — ein solcher erschien z. B. in der Wiener „Neuen Freien Presse“ schon in ihrer Nummer 833 vom 27. Januar 1917 —, so dürfte ein klärendes Wort nicht unerwünscht sein.

Wenn heute von Freimaurerei die Rede ist, wird darunter einzig und allein die moderne spekulative Freimaurerei verstanden, welche sich — im Gegensatz zur alten Werkmaurererei, zu den aus dem Mittelalter stammenden Steinmезen (free-stone-masons) -Gilden — den geistigen Bau am Tempel der Menschheit nach Maßgabe modern-freimaurerischer Grundsätze zur Aufgabe stellt. Und diese Freimaurerei kann nicht älter sein als ihr erstes und ursprüngliches Konstitutionsbuch von 1723, in welchem, in schroffem Gegensatz zu den in den alten Werkmaurerkonstitutionen vor 1723 ausgesprochenen Grundsätzen, zuerst die modern-freimaurerischen Grundsätze verkündet sind. Neben den modern-freimaurerischen Grundsätzen bildet die modern-freimaurerische Symbolik, d. h. die in den drei ursprünglichen Graden: Lehrling, Geselle, Meister, abgestufte esoterische Lehrmethode der modernen Freimaurerei mit den entsprechenden Verschwiegenheits- und Treuegelöbnissen, Erkennungszeichen, Verpflichtungen brüderlichen Beistands usw., den zweiten wesentlichen Bestandteil der Freimaurerei. Sowohl das Bekenntnis zu den modern-freimaurerischen Grundsätzen als die Treuegelöbnisse in Verbindung mit der ganzen freimaurerischen Symbolik legen dem Freimaurer die Pflicht auf, an der Hand dieser Symbolik immer tiefer in das modern-freimaurerische „Geheimnis“, d. h. in das Verständnis der modern-freimaurerischen Grundsätze nach ihrer wahren Bedeutung und in ihren

Anwendungen auf das Leben einzubringen und für deren Verbreitung in der Außenwelt und Verwirklichung im Leben nach Kräften tätig zu sein.

Materiell ist die ganze freimaurerische Symbolik dem Vorstellungskreis des Maurerhandwerks oder der Baukunst im allgemeinen und des Salomonischen Tempels und Tempelbaus im besondern entnommen. An der Hand dieser Symbolik und vor allem der Symbolik des Salomonischen Tempels als typisch-allegorischer Zusammenfassung nicht nur der Offenbarung des Alten und Neuen Testaments, sondern auch aller Religionen und der ganzen Weisheit des Menschengeschlechts vermag die Freimaurerei ihre Jünger von jedem beliebigen profanen Ausgangspunkt gemäß ihren Grundsätzen allmählich und unauffällig zu ihrer universal-„katholischen Religion“ zu führen, „in welcher alle Menschen übereinstimmen“. Erst dadurch, daß diese Symbolik so in den Dienst der freimaurerischen Grundsätze gestellt wird, erhält sie ihren spezifisch freimaurerisch-spekulativen Charakter. Wie Seele und Leib den Menschen, so bilden die modern-freimaurerischen Grundsätze und die modern-freimaurerische Symbolik zusammen, in engster Verbindung sich gegenseitig durchdringend, das Wesen der modernen „spekulativen“ Freimaurerei. Die Ausarbeitung der modern-freimaurerischen Symbolik in ihren wesentlichen Grundzügen und deren Annahme durch die große Mehrheit der Logen des Londoner Großlogenverbandes erfolgte im Zeitraum von 1723 bis etwa 1730.

Für das richtige Verständnis der modernen spekulativen Freimaurerei kommen in erster Linie die sog. „Alten Pflichten“ eines Freimaurers in Betracht, wie sie im ursprünglichen Konstitutionsbuch der modern-spekulativen Freimaurerei von 1723 mitgeteilt sind.

Neben dem ursprünglichen Text der Alten Pflichten von 1723 erlangte im 18. Jahrhundert, besonders in nichtbritischen Logen, noch jener der zweiten Ausgabe des Konstitutionsbuches von 1738 eine weite Verbreitung. Dieser Text von 1738 weicht indes nur unwesentlich vom ursprünglichen ab. Heute wird überdies der Text von 1723 ganz allgemein als der maßgebende anerkannt.

Inbesondere wurden die Alten Pflichten von 1723 auf dem deutschen Großmeistertag von Hamburg vom 7. Juni 1870, welchem von den acht deutschen Großlogen nur die Berliner Landesloge ferngeblieben war, hinsichtlich der „darin enthaltenen Grundsätze“ ausdrücklich und einstimmig auch für die deutschen Großlogen als „maßgebend“ anerkannt. Demgemäß hielten die Großmeister es für notwendig, dieselben den Einzelverfassungen der Großlogen einzuverleiben¹. Da

¹ Vgl. *Satomia*, alte Serie XXVIII (1870) 13—15 und 164 ff.; *Signale* 1902, 5.

inzwischen der ehemalige Provinzialgroßmeister der Landesloge, Wilh. Wegemann, der durch mehr als 30jährige erfolgreiche Studien und Forschungen über den Gegenstand sich eine überragende Autorität als erster Fachmann auf diesem Gebiet errungen hat, ebenfalls für den maßgebenden Charakter der Alten Pflichten von 1723 eingetreten ist und diesen seinen Standpunkt in der Berliner „Zirkelkorrespondenz“, dem amtlichen Organ der Landesloge, als deren historischer Vertreter in vielen Artikeln darlegte, darf man jetzt unbedenklich eine volle Einmütigkeit der deutschen Freimaurerei in bezug auf diesen Punkt annehmen. Für die geplante neue Fassung des „Grundgesetzes des Deutschen Großlogenbundes“, welches gegenwärtig zur Beratung steht, wurde seitens der Provinzialgroßloge der Großloge von Hamburg durch Beschluß vom 16. Dezember 1916 sogar der Antrag gestellt, an die Spitze der grundsätzlichen Bestimmungen den Satz zu stellen:

„Die Alten Pflichten (von 1723) sind die Grundlage der im Deutschen Großlogenbunde vereinigten (acht) Großlogen und der (fünf deutschen) Unabhängigen Logen.“¹

Unter den sechs Alten Pflichten des Konstitutionsbuchs von 1723 sind für das Verständnis der modernen spekulativen Freimaurerei wieder die Artikel I, II und VI § 2 entscheidend, welche die Pflichten eines Freimaurers gegen „Gott und Religion“ und gegen „die bürgerliche Obrigkeit“ und die Stellung der Freimaurerei zur Politik bzw. zu politischen und religiösen Tagesfragen behandeln.

Diese Texte werden von Freimaurern verschiedener Richtungen gemäß ihrem freimaurerischen Standpunkt sehr verschieden ausgelegt. Die objektiv richtige Deutung derselben ergibt sich aus ihrem gegenseitigen inneren Zusammenhang unter gleichzeitiger Vergleichung der Texte von 1723 mit den Texten vor 1723 und unter gebührender Berücksichtigung des Wandels der entsprechenden Anschauungen, welcher sich seit dem Beginn der Reformation in freigeistigen englischen Gebildetenkreisen vollzogen hatte.

Demgemäß lassen wir zunächst die betreffenden Texte vor und von 1723 in möglichst sinn- und wortgetreuer Übersetzung aus den englischen Originaltexten folgen.

In sämtlichen alten Maurer- oder Freimaurer- (Steinmehren-) Konstitutionen vor 1723, von denen bis jetzt mehr als 70 wieder aufgefunden worden sind, lauten die genannten Grundpflichten, fast bis aufs Wort übereinstimmend, schlicht und einfach:

„Die erste Pflicht ist, daß du treu seiest gegen Gott und gegen die heilige Kirche und keinem Irrtum und keiner Häresie Zugang verstattest.

¹ Vgl. Bauhütte 1917, 51.

„Die zweite, daß du treuer Untertan seiest des Königs von England, ohne Verrat und Falschheit, und daß du, wenn du von Verrat und Felonie Kenntnis erhältst, dem Könige oder seinem Rat davon Mitteilung machest.“¹

Im ersten Konstitutionsbuch der modernen spekulativen Freimaurerei vom Jahre 1723 haben die entsprechenden „Grundpflichten eines Freimaurers“ folgenden, sowohl nach Inhalt als nach Fassung höchst auffälligen hinterhältigen Wortlaut:

„I. Betreffend Gott und Religion. Ein Maurer ist durch seinen Beruf verpflichtet, dem Sittengesetz zu gehorchen, und wenn er die Kunst (Art) recht versteht, wird er nie ein stupider Atheist oder ein irreligiöser Freigeist und Wüstling (irreligious Libertine)² sein. Obwohl aber in alten Zeiten die Maurer in jedem Lande verpflichtet wurden, der Religion dieses Landes oder dieser Nation anzugehören, welche immer es sein mochte, so wird es jetzt doch für zweckdienlicher erachtet, sie nurmehr zu jener Religion zu verpflichten, in der alle Menschen übereinstimmen³, wobei ihre persönlichen Anschauungen ihnen selbst überlassen bleiben; d. h. die Maurer sollen gute und redliche Leute sein oder Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch welche Benennungen oder Überzeugungen sie sich im übrigen voneinander unterscheiden mögen³. Dadurch wird die Maurerei zum Einigungsmittelpunkt (Centre of union) und zum Mittel, wahre Freundschaft zwischen Personen zu stiften, welche sonst sich immerdar hätten fernbleiben müssen.

„II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten. Ein Maurer ist ein friedfertiger Untertan gegenüber den bürgerlichen Gewalten, wo immer er weilt und arbeitet, und soll nie an Komplotten und Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation teilnehmen noch sich ungebührlich (undutifully) gegen untergeordnete Obrigkeiten betragen; denn wie die Maurerei unter Krieg, Blutvergießen und Wirren stets zu leiden hatte, so

¹ Vgl. William Preston, *Illustrations of Masonry*, ed. Oliver (Lodgeton Ky. 1856) 58³⁵; R. Fr. Gould, *History of Freemasonry II* (London 1884) 210 ff.; ders. *Concise hist. of Freemasonry* (edd. 1903) 236; W. S. Hughan, *Old charges*, London 1872; W. Wegemann, *Vorgeschichte und Anfänge der Freimaurerei in England I* (Berlin 1909) 204 262 273 f.; G. Kloss, *Die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung*² (1855) 191; *Ars Quatuor Coronatorum*, Transactions XI (London 1898) 22 210.

² Das Wort Libertine im englischen Originaltext bedeutet sowohl „Freigeist“ als „Wüstling“. Demgemäß setzen wir in der deutschen Übersetzung beide Wörter ein.

³ Yet 't is now thought more expedient only to oblige them to that Religion, in which all Men agree, leaving their particular Opinions to themselves; that is, to be good Men and true, Men of Honour and Honesty, by whatever Denominations or Persuasions they may be distinguished. — True bedeutet auch: wahrhaftig und treu. Denominations weist vor allem auf Konfessions- und Religionsunterschiede hin.

waren von alters her Könige und Fürsten sehr geneigt, die Zunftmitglieder (Craftsmen)¹ wegen ihrer Friedfertigkeit und Loyalität zu begünstigen, wodurch sie² die arglistigen Nachreden (Cavils) ihrer Gegner durch ihr praktisches Verhalten widerlegten und den guten Ruf der Bruderschaft förderten, welche zu Zeiten des Friedens stets blühte.

„Sollte daher ein Bruder sich gegen den Staat empören, so ist er in seiner Auflehnung nicht zu unterstützen³, so sehr er auch als ein in Unglück geratener Mensch bemitleidet werden mag; und falls er keines andern Verbrechens überführt ist, darf man ihn, obwohl die loyale Bruderschaft seine Empörung desavouieren müßte und sollte (must and ought), um der zur Zeit bestehenden Regierung keinen Anlaß zu Argwohn und politischer Eifersucht zu geben, nicht aus der Loge ausstoßen; seine Verbindung mit der Loge bleibt vielmehr unaufs löslich (indefeasable).“⁴

„VI. § 2. Betragen der Brüder nach Schluß⁵ der Logensitzung. Ihr mögt euch in unschuldiger Fröhlichkeit ergötzen, indem ihr einander nach Vermögen bewirtet, aber dabei alles in Wort und Tat vermeidet, was Anstoß erregen oder eine freie ungezwungene Unterhaltung stören könnte; denn das würde für unsere Eintracht verhängnisvoll sein (blast our harmony) und unsere löblichen Absichten vereiteln (defeat). Deshalb sollen persönliche Sticheleien (piques) oder Zänkereien (quarrels) nicht über die Schwelle der Loge hereingebracht werden; viel weniger noch irgendwelche Zänkereien (quarrels) religiöser, nationaler oder politischer Natur (about Religion, Nations or State Policy), da wir als Maurer uns nur zu der oben (Art. I) erwähnten katholischen Religion bekennen; wir sind auch von allen Nationen, Völkern, Rassen und Sprachen und entschie-

¹ Zum richtigen Verständnis des englischen Ausdrucks Craftsmen ist zu bemerken, daß Craft nicht bloß „Zunft“ bedeutet, sondern in anglo-amerikanischen Logen ganz allgemein als Bezeichnung auch für die moderne spekulative Freimaurerei der drei ersten Grade gebräuchlich ist.

² Das Fürwort „sie“ bezieht sich zweifellos auf die „Maurer“ und nicht auf „Könige und Fürsten“, wie es in einigen Übersetzungen gedeutet wird.

³ He is not to be countenanc'd in his rebellion bedeutet gemäß dem Zusammenhang: Die Loge soll es soviel als möglich vermeiden, ihm in einer Weise bei seiner Rebellion Stütze und Rückhalt zu gewähren, welche sie selbst vor der Behörde und vor der Öffentlichkeit kompromittieren könnte.

⁴ Der Abschnitt über die Rebellion eines Zunftgenossen hat in den alten Werkmaurer-Konstitutionen keinerlei Anhaltspunkte. Das älteste Buch der Alten Pflichten in der sog. Coole-Handschrift sieht im Gegenteil die Ausstoßung und richterliche Bestrafung eines anführerischen Bruders vor, der dem englischen König und dem Reiche die Treue bricht. Vgl. Wegemann, Vorgeschichte und Anfänge der Freimaurerei in England I (1909) 153 und II (1910) 210.

⁵ In der zweiten Ausgabe des Konstitutionsbuches von 1738 wird obige Pflicht im § 1 des Art. VI unter der Überschrift vorgelegt: Betragen eines Freimaurers in der rituellen Logensitzung selbst.

dene Gegner alles Politisierens¹, da dieses für die Wohlfahrt der Loge weder je förderlich war noch je förderlich sein wird. Diese Pflicht ist jederzeit streng eingeschärft und beobachtet worden, besonders seit der Reformation in Britannien oder der Kastrennung (dissent) und der Abkehr (secession) dieser² Nationen von der römischen Gemeinschaft.“³

Bei vorurteilsfreier Prüfung vorstehender Texte im Lichte der religiösen und politischen Strömungen und Ereignisse „seit der Kastrennung Englands und Schottlands von der römisch-katholischen Gemeinschaft“ wird man nicht umhin können, zuzugestehen, daß die Änderungen im Texte der Pflichten von 1723 genau dem Wandel der Anschauungen entsprechen, welcher sich in freigeistigen englischen Kreisen seit dieser Kastrennung vollzogen hatte. Vorwiegend spiegelt sich sowohl im Inhalt als in der Fassung der Texte von 1723 die deistisch-naturalistische Geistesrichtung, die Mode-„Philosophie“ jener Tage wieder.

Demgemäß ist unter der „katholischen Religion“, zu der sich die modernen Freimaurer „als solche ausschließlich bekennen“, unter der „Religion, in welcher alle Menschen übereinstimmen“, zweifellos die „natürliche Religion“ zu verstehen, von welcher in den „deistischen“ Schriften seit 1588 soviel die Rede ist⁴. Diese allgemeine natürliche Religion, welche den Kern aller Religionen bildet, die je bestanden haben und noch bestehen werden, beschränkt sich im Grunde auf das natürliche „Sittengesetz“, welches die Denk- und Gewissensfreiheit oder die geistige und sittliche Autonomie des Menschen zur Voraussetzung hat, daher vor allem in der „unbeschränkten gleichmäßigen Duldung (und Achtung) gegenüber jeder religiösen Ansicht und Gemeinschaft“⁵ zum Ausdruck kommen muß. Da

¹ We being only, as Masons, of the Catholick Religion above-mention'd; we are also of all Nations, Tongues, Kindreds and Languages and are resolv'd against all Politicks. ² D. h. der britischen.

³ The Constitutions of the Freemasons. London. In the Year of Masonry 5723 (1723) 49—56.

⁴ Vgl. G. B. Dehler, Geschichte des englischen Deismus (1841) 31—34 40 f. 44 49 51—53 92 166 190 f. 327 367 f. 383 406.

⁵ Diese Duldung betont besonders scharf der bei weitem maßgebendste Philosoph deistischer Richtung John Locke in seinen berühmten „Briefen über die Toleranz“ 1667—1689: „Absolute Liberty, just and true Liberty, equal and impartial Liberty, is the thing that we stand in need of. Er fordert, daß sämtlichen religiösen Bekenntnissen — Heiden, Mohammedaner und Juden miteingeschlossen — die gleichen staatsbürgerlichen und religiösen Rechte eingeräumt werden; er bezeichnet die Duldsamkeit in diesem Sinn als Pflicht sowohl des Staates als der Kirche und als Hauptunterscheidungszeichen der wahren Kirche. Vgl. G. B. Dehler a. a. O. 173—177.

in Wirklichkeit ein Sitten-„Gesetz“ auf Grund der „unbeschränkten“ absoluten Denk- und Gewissensfreiheit einen innern Widerspruch in sich schließt, daher gar nicht bestehen kann, läuft die Religion der modernen spekulativen Freimaurerei tatsächlich auf eine je nach dem wechselnden sozialen Milieu und Zeitgeist wandelbare Sittlichkeit hinaus, deren Norm mehr oder minder die öffentliche Meinung ist. Diese Norm ist im Satz des Art. I: „Die Maurer sollen gute und ehrliche Leute sein, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit“, ausdrücklich in den Vordergrund gestellt. Diese Ausdrücke und der ganze Tenor des Art. I weisen auf das Urteil der Menschen als maßgebenden Gesichtspunkt für die Sittlichkeit eines Maurers hin, welches Votum als „das Gesetz der öffentlichen Meinung“ vorführt, „deren Maßstab die stillschweigende Übereinkunft ist, welche in dem betreffenden gesellschaftlichen Milieu darüber besteht, ob etwas zum Lobe oder zur Schande gereicht und demgemäß als Tugend oder Laster gilt“¹.

Die in vorstehenden Sätzen geschilderte Religion des modernen Freimaurers bedeutet zunächst mindestens den praktischen Atheismus und den gemeinsamen grundsätzlichen Untergrund für die ganze revolutionäre Bewegung der Neuzeit in allen ihren Verzweigungen und Formen.

Denn die geistige und sittliche Autonomie des Menschen im Sinne der unbeschränkten Denk- und Gewissensfreiheit schließt folgerichtig auch die rechtliche, bürgerliche, politische und soziale Autonomie des Menschen in sich. Der autonome Mensch bildet individuell und kollektiv auch selbst die öffentliche Meinung, das „Gesetz“ der auf dem Prinzip der geistigen und sittlichen Autonomie durch freimaurerische und gesinnungsverwandte „Weltbaumeister“ gemäß den Regeln der „königlichen Kunst“ aufgebauten Gesellschaftsordnung. Die konsequente Durchführung des genannten Autonomie-Grundgesetzes durch jeden einzelnen Menschen, welcher gemäß diesem selben Grundgesetz nur insoweit sittlich und menschenwürdig handelt, als

¹ Das sittlich Gute und Böse führt Votum lediglich auf Lust und Unlust zurück, insofern die Übereinstimmung oder Unvereinbarkeit mit einem „Gesetz“ Lust oder Unlust als Lohn oder Strafe zur Folge hat. Dabei unterscheidet er ein dreifaches Gesetz: 1. das göttliche, an dessen Maßstab gemessen eine Handlung „Pflicht oder Sünde“ ist; 2. das bürgerliche, welches eine ihm zuwiderlaufende Handlung zum Verbrechen stempelt; 3. das schon im Text gekennzeichnete „Gesetz der öffentlichen Meinung“, kraft dessen die Handlung als Tugend oder Laster erscheint. Höchstbezeichnender Weise erwähnt das ursprüngliche modern-freimaurerische Grundgesetz nur letzteres Gesetz als Norm für die maurerische Sittlichkeit.

er dieses Grundgesetz konsequent durchführt, bedeutet den sofortigen Eintritt der Anarchie auf sittlichem, rechtlichem, politischem und sozialem Gebiete, bzw. den tierischen Gesellschaftszustand des Kampfes aller gegen alle. Dieses naturnotwendige Ergebnis der Anwendung des genannten Autonomieprinzips kann nur insoweit vermieden werden, als letzteres Prinzip bei seiner praktischen Durchführung verleugnet wird. Tatsächlich wird es auch von niemand völlig konsequent durchgeführt, da eine solche Durchführung den Bestand der menschlichen Gesellschaft selbst unmöglich machen würde. In Wirklichkeit geben bei seiner Durchführung persönliche, Gruppen- und Standesinteressen den Ausschlag, so daß dieses Prinzip im Grunde nur die Rolle eines trügerischen Aushängeschildes spielt, unter dessen Etikette solche persönlichen und Klassen- oder Parteiinteressen, z. B. kapitalistische, proletarische oder national-imperialistische Interessen, verfolgt werden.

Im vollkommenen Einklang mit den in der ersten Grundpflicht eines modernen Freimaurers ausgesprochenen Fundamentalgrundsätzen wird in der zweiten Grundpflicht „der Friede und die Wohlfahrt der Nation“ als höchster leitender Gesichtspunkt bei Bestimmung und Erfüllung der bürgerlichen Pflichten erklärt. Folgerichtig wird, nach dem ganzen Zusammenhang des Textes von 1723, die Empörung gegen König und sonstige staatliche Obrigkeit, wofern „der Friede und die Wohlfahrt der Nation“ eine solche fordert, nicht nur für statthaft, sondern unter Umständen geradezu als heiligste bürgerliche Pflicht erklärt.

So wurde die Revolution von 1640—1649, welche 1649 zur Hinrichtung Karls I. führte, und die Revolution von 1688—1689, welche die Entthronung Jakobs II., den endgültigen Sturz des Hauses Stuart, die gänzliche Abkehr von der katholischen Kirche und die Errichtung des parlamentarischen Königtums in England zur Folge hatte, seitens der englischen demokratisch-freigeistigen Kreise, deren Anschauungen sich in den Artikeln I und II der Alten Pflichten von 1723 widerspiegeln, nicht nur gebilligt, sondern sogar bejubelt. Die zweite dieser Revolutionen wurde und wird in demselben Kreise sogar ganz allgemein als die „glorreiche“ gefeiert.

Die angesehenste englische Freimaurerzeitschrift *The Freemason's Chronicle* (London) gibt völlig getreu die in diesen und in den Kreisen englischer und nordamerikanischer Freimaurer seit 1720 allgemein herrschenden Anschauungen wieder, wenn sie scharf betont:

„Wenn wir behaupten wollten, daß Freimaurer unter keinen Umständen sich geweigert hätten, gegen eine schlechte Regierung zu den Waffen zu greifen, so

würden wir damit nur erklären, daß sie in kritischen Augenblicken, in welchen die Pflicht gegen den Staat im freimaurerischen Sinn [d. h. gemäß freimaurerischen Grundsätzen] Antagonismus gegen die Regierung bedeutet, ihre höchste und heiligste bürgerliche Pflicht verletzt hätten. Empörung ist in manchen Fällen eine heilige Pflicht, und nur ein Pharisäer oder ein Narr wird die Ansicht vertreten können, daß unsere Vandalen im Unrecht waren, als sie gegen Jakob II. zu den Waffen griffen. Die Loyalität gegen die Freiheit geht in einem derartigen Fall allen andern Rücksichten vor.“¹

An einer andern Stelle druckt dieselbe Zeitschrift folgende Verlautbarung der angesehenen amerikanischen *Voice of Masonry* (Chicago) beifällig ab:

„Ein von hohen Idealen beseelter Freimaurer kann, ohne ein Unrecht zu begehen, einen Schlag gegen die Tyrannei führen und sich mit andern verbinden, um auf Wegen, die sonst nicht gerechtfertigt werden könnten, die nötige Abhilfe (für Mißstände) zu schaffen.“ So waren die Maurer, welche sich in Neuengland 1776 gegen englische Unterdrückung verschworen, von hochherzigen Gesinnungen geleitet, „und der Erfolg rechtfertigte sie nicht nur, sondern krönte sie mit Ruhm“².

Der sowohl in amerikanischen als englischen Logenkreisen hochangesehene Br.: A. G. Mackey, 33.:, betont sogar in seinem „Handbuch des freimaurerischen Rechts“, daß „Felonie und Empörung“ gemäß der ausdrücklichen Erklärung des Artikels II der Pflichten von 1723 „keine maurerischen Vergehen seien“³. Und der in angloamerikanischen Logenkreisen und seitens der Hochgradbrüder des schottischen Systems der 33.: in der ganzen Welt als eine Art maurerischen Orakels betrachtete Br.: Pike, 33.:, in Washington faßt die idealen Pflichten, welche den Freimaurern als Pionieren der Geistes- und Gewissensfreiheit schon kraft ihrer Fundamentalgrundsätze von 1723 obliegen, in die Worte zusammen:

„In Wort und Schrift, mit Einsetzung unseres ganzen offenen und geheimen Einflusses, mit unserer Börse und, wenn nötig, auch mit unserem Schwerte wollen wir die Sache des menschlichen Fortschrittes [im freimaurerischen Sinne] fördern und auf die Emanzipation des menschlichen Geistes, die Befreiung des menschlichen Gewissens [vor allem von päpstlicher und geistlicher Despotie] und die Verwirklichung menschlicher Gleichberechtigung hinarbeiten. Wo immer eine Nation sich erhebt, um ihre Freiheit zu erringen oder wiederzuerlangen, wo immer der Menscheng Geist den Kampf um seine Unabhängigkeit aufnimmt und Menschen (people) ihre unveräußerlichen Rechte zurückerlangen, dahin sollen sich unsere wärmsten Sympathien wenden.“⁴

¹ The Freemason's Chronicle 1875 I 81.

² Eb. 1889 I 178.

³ A. G. Mackey, *Masonic Jurisprudence* (New York 1867) 510. Dieses Logenhandbuch wird auch in englischen Logen viel benutzt.

⁴ Albert Pike, *The Inner Sanctuary IV: The Book of the Holy House* (Ritual des 30. Grades Kadosch) 549; vgl. auch 449—553.

Bechler macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Deisten ihre anstößigen Ansichten „in halbklaren und schielenden“ Wendungen zum Ausdruck brachten¹.

Einen ähnlich hinterhältigen Charakter weisen im Vergleich mit den schlichten, klaren Texten vor 1723 die angeführten Texte der Pflichten eines modernen Freimaurers von 1723 auf.

Sowohl in der Widmung des Konstitutionsbuchs als in der Überschrift der Pflichten wird vorgegeben, daß Anderson, der Verfasser desselben, sich bemüht habe, „alles wahrhaft Alte und Authentische“ in den Zunftmaurer-Konstitutionen unter sorgfältiger Vergleichung der alten Texte „beizubehalten“. Die durch das Konstitutionsbuch von 1723 gekennzeichnete Maurerei wird als identisch mit der bisherigen Maurerei dargestellt, wie sie seit der Schöpfung der Welt durch den „großen Weltenbaumeister“ bestanden habe. In Wirklichkeit handelt es sich bei dieser modernen Freimaurerei um eine ganz neue Gründung, welche mit der bisherigen Maurerei nur gewisse äußere Formen gemein hat.

Die Art und Weise, wie bei der Darlegung der dem Geiste der alten Weltmaureri schnurstracks zuwiderlaufenden Grundsätze soviel als möglich die Wendungen und die ganze Einkleidung der alten Konstitutionen vor 1723 beibehalten sind, leistet denselben irreführenden Tendenzen Vorschub.

Besonders bezeichnend für die Doppelzüngigkeit und Hinterhältigkeit der Texte von 1723 selbst sind im Vergleich mit dem Hauptinhalt der Artikel I und II die einleitenden Sätze dieser Artikel. Auf die Frage im Artikel I nach den Pflichten gegen Gott und Religion erfolgt, nach völlig deistischer Art, die ausweichende Antwort: „Ein Maurer ist durch seinen Beruf verpflichtet, dem Sittengesetz zu gehorchen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er nie ein stupider Atheist oder ein irreligiöser Freigeist und Wüßling sein“, d. h. er wird seine freigeistigen Ansichten über Religion und Moral nicht in einer törichten, ihn selbst und den Freimaurerbund bloßstellenden Weise zur Schau tragen. Der Artikel II, welcher tatsächlich die Revolution gegen König und Staatsobrigkeit rechtfertigt, wenn eine solche vom freimaurerischen Standpunkt für „den Frieden und die Wohlfahrt der Nation“ als notwendig erachtet wird, beginnt mit dem Satz: „Ein Freimaurer ist ein friedfertiger Untertan gegenüber den bürgerlichen Gewalten“ usw. In § 2 des Artikels VI wird besonders scharf betont: we are against all Politicks, wir sind entschiedene Gegner aller Beschäftigung mit Politik.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist ferner, daß im englischen Originaltext von 1723 die Worte Atheist und Libertine im Artikel I und Politicks im § 2 des Artikels VI durch besonders in die Augen fallende Fettdruckschrift hervorgehoben sind. Dadurch sollte offenbar die Aufmerksamkeit oberflächlicher Leser einseitig auf die betreffenden Erklärungen hingelenkt werden, in

¹ Bechler a. a. O. 122.

welchen die moderne Freimaurerei anscheinend sich als entschiedene Gegnerin der deistisch-freigeistigen, demokratischen oder revolutionären Richtung auf religiösem, sittlichem und politischem Gebiete darstellt. In Wirklichkeit sind durch § 2 des Artikels VI, gemäß dem ganzen Zusammenhang der Pflichten, nur religiöse und politische Erörterungen ausgeschlossen, welche geeignet sind, entweder die Eintracht unter den Brüdern zu stören oder die Brüderschaft in den Augen des Publikums und der Behörden bloßzustellen. Durch Sperrdruck sind in den Artikeln I und II des englischen Originals von 1723 hervorgehoben: Mason, good Men and true, Centre of union, Loyalty und Lodge.

Die sonstigen geheimbündlerischen Methoden, welche an der modernen Freimaurerei zutage treten: ihre allegorische Lehrmethode mit den dazugehörigen Verschwiegenheitsgelöbnissen, ihr esoterischer Charakter, durch welchen sie sich über die profane Menge erheben wähnt usw., fanden in verschiedenen Elementen der deistischen Religionsphilosophie und -kritik sowie Staats- und Gesellschaftsphilosophie, in deistischen taktischen Manövern wegweisende Vorlagen und Vorbilder.

Im Anbetracht des Rückhaltes, welchen die theologische Orthodogie der jeweils vorherrschenden kirchlichen oder sektiererischen Richtung in England und im Zusammenhang mit dieser Orthodogie auch die mehr oder minder auf das christliche Autoritätsprinzip gestützte staatliche und gesellschaftliche Ordnung an den Behörden, in den Parlamenten und in weiten Volkskreisen hatten, sahen sich selbst die kesssten und extremsten Gegner der herrschenden Anschauungen genötigt, ihre radikalere Bestrebungen mehr oder minder verdeckt, unter falscher Etikette und in wohl berechneter stufenweiser Abmessung zu verfolgen. Sie gaben vor, nicht den wahren Gottesglauben oder das Christentum, die Offenbarung, die Bibel des Alten und Neuen Testaments und die Religion selbst zu bekämpfen, sondern nur die unwürdigen Vorstellungen von Gott, die Verunstaltungen der Religion, die Paganisierung des Christentums durch römische Priester und sonstige Geistliche, welche, sei es aus Unwissenheit, sei es aus Herrsch- und Gewinnsucht die Religion dem Volksaberglauben angepaßt hätten. Ihre Bemühungen, so versicherten sie, seien nur darauf hingerichtet, durch Bekämpfung der vernunftwidrigen Deutungen und Verfälschungen der Religion und der dogmatisch-abergläubischen Materialisierung derselben, durch welche sie auf das Niveau der altheidnischen Mythen herabgedrückt werde, der Sache der Religion selbst zu dienen. Das Dogmatisch-Geheimnisvolle in der Bibel und in der Religion sei allegorisch aufzufassen. Gelegentlich äußern sich Deisten auch geradezu in dem Sinne, daß es Sache der Weisen sei, ihre wahren Absichten vor der hierfür nicht reifen großen Menge zu verbergen und zu bemänteln und neben der für diese Menge bestimmten exoterischen Lehre in engerem Eingeweihtenkreise eine reinere esoterische Lehre zu pflegen.

So äußert z. B. Charles Blount schon gleich in seiner ersten Schrift *De Anima mundi* II (1679) 22: „Die weisesten unter den Heiden befolgten in ihrem

Verkehr mit den Menschen folgende Regel: man müsse reden wie der Pöbel und denken wie die Weisen; und wenn die Welt betrogen sein will, so möge sie nur betrogen werden.“¹

Auch bei John Toland (1670—1722) läßt sich feststellen, daß er in seinen Schriften mit fortwährend im Kampfe gegen seine Gegner sich steigender Bestimmtheit die Notwendigkeit betont, gegenüber der feindlich gesinnten Menge die Religion in eine exoterische und eine esoterische zu scheiden.²

Ebenso wird in deistischen Schriften das Dogmatische in der Bibel und in der Religion allegorisch gedeutet. A. Collins (1724) zufolge ist das ganze evangelische und apostolische Christentum „auf Typik und Allegorie gegründet“³. Thomas Woolston, geb. 1669, verlor sich in seinen Schriften (1705—1729) völlig ins Allegorisieren⁴. Thom. Morgan stellte 1737 den Satz auf: Alles Geheimnis in der Religion ist nichts anderes als buchstäblich verstandene und angewandte, d. h. falsch angewandte und nicht verstandene Allegorie⁵.

Im Lichte vorstehender Darlegungen springt die Hinfälligkeit aller entgegenstehenden Auffassungen über den Ursprung und die wahre ursprüngliche Bedeutung der modernen Freimaurerei, wie sie zum Teil bis auf die jüngste Zeit nicht nur von „Profanen“, sondern auch von hervorragenden freimaurerischen Geschichtsforschern vertreten wird, von selbst in die Augen.

Die moderne spekulative Freimaurerei datiert nicht, wie der Verfasser der beiden ersten Ausgaben des Konstitutionsbuchs von 1723 und 1738, Br.: Anderson, es darstellt, von Adam, als dem durch den „Großen Welkenbaumeister“ nach dessen Ebenbild erschaffenen Vater des Menschengeschlechts⁶. Sie reicht ebensowenig, wie die bedeutendsten englischen maurerischen Geschichtsforscher, die Brr.: Gould, Hughan u. a., glauben machen wollen, bis in eine mehr oder minder lange vor 1717 liegende Zeit oder gar ins graue Altertum (Pythagoras und ägyptische Mysterien) zurück⁷. Sie steht ferner nicht in näherem historisch-genetischen Zusammenhang mit Comenius, den Rosenkreuzern des 17. Jahrhunderts und den vielen ideell mehr oder minder verwandten Gesellschaften und Richtungen, mit denen der Geh. Archibrat Br.: Ludw. Keller sie hartnäckig immer wieder in Verbindung zu bringen suchte⁸. In den Artikeln I und II der Alten Pflichten ist endlich

¹ Zitiert bei Bessler a. a. O. 125.

² Vgl. Bessler a. a. O. 210.

³ A discourse of the grounds and reasons of the Christian Religion (1724) 111 269, zitiert ebd. 274.

⁴ Vgl. Bessler a. a. O. 289—311.

⁵ The Moral Philosopher I (1737) 145 ff. 153 f. 161, zitiert ebd. 384.

⁶ Das ganze Hauptwerk Wilh. Wegemanns, Vorgeschichte und Anfänge der Freimaurerei in England (Berlin I 1909 und II 1910) läuft auf eine literarische Hinrichtung Jakob Andersons als Historikers hinaus.

⁷ Vgl. die Widerlegung bei W. Wegemann a. a. O. I 249 368 382 387 455.

⁸ Vgl. die kritische Beleuchtung der betreffenden Versuche L. Kellers bei W. Wegemann, Die Tempelherren und die Freimaurer 1906; Comenius und die Freimaurer 1906; Die Haagerloge von 1637 und der Kölner Brief von 1535; Der Orden der Unzer trennlichen des 18. und die Fruchtbringende Gesellschaft des 17. Jahrhunderts 1911; Die Fruchtbringende Gesellschaft und Joh. Valentin Andreä

auch nicht, wie der bei weitem hervorragendste Forscher über die Vorgeschichte und die Anfänge der Freimaurerei, Br.: Wilh. Wegemann, der historische Gewährsmann der Landesloge von Deutschland, es darstellt, der Gottesglaube und ein allgemeines Christentum, d. h. das entweder allen oder doch den britischen christlichen Bekenntnissen Gemeinsame, als Grundlage der modernen Freimaurerei erklärt.

Da die drei ersten dieser irrigen Auffassungen, dank den gründlichen eingehenden Erörterungen Wegemanns als wissenschaftlich endgültig erledigt gelten können, dürfen wir uns hier mit dem Nachweis der Irrigkeit der genannten Auffassung Wegemanns selbst begnügen.

Wegemann stützt die Beweisführung für seine Auffassung im wesentlichen auf folgende Sätze:

Die Mitglieder der Londoner Großloge verfolgten von 1717 bis etwa 1750¹ oder 1770² keinerlei hohe ideale Ziele³. Von Plänen einer weltumfassenden Menschheitsverbrüderung ist weder im Konstitutionsbuch von 1723 und 1738 noch in den Logenprotokollen etwas zu finden⁴. In der Londoner Großloge jener Zeit ist auch kein Eifer zu entdecken, die Freimaurerei in England oder gar außerhalb Englands auszubreiten⁵. Im Artikel I der Alten Pflichten wird der „Atheismus“ der Deisten als töricht verurteilt⁶. Daß unter der „Religion, in welcher alle Menschen übereinstimmen“, das Gemeinsame aller oder bloß der gleichzeitigen britischen christlichen Bekenntnisse zu verstehen sei, folgert Wegemann einerseits aus der 1722 erschienenen Schrift des Freimaurers „Philalethe“ (Pseudon.), Long Rivers⁷ und aus dem angeblich „streng christlichen“ Standpunkt des presbyterianischen Geistlichen Jakob Anderson⁸.

Zu vorstehender Beweisführung bemerken wir vor allem, daß auch wir besonders ideale Bestrebungen der ursprünglichen modern-spekulativen Freimaurerei oder einen ausgesprochen propagandistischen Eifer derselben im Dienste der Grundsätze von 1723 nie behauptet haben. Was wir in

1911; Vorgeschichte usw. I 3 487 f.; II 1—20; Deutsche Literaturzeitung 1911, Nr. 36, S. 2247—2251; „Die Anfänge der Londoner Großloge“: Zirkelkorrespondenz der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland, 40. Jahrgang 1911, Nr. 16 und 17, S. 484—491; 509—522 und Sonderabdruck aus Nr. 20, S. 1—34.

¹ W. Wegemann, Vorgeschichte und Anfänge usw. II 222.

² Ebd. II 363. ³ Ebd. I 14 f.; II 154.

⁴ Ebd. II 328.

⁵ Ebd. II 368. ⁶ Ebd. II 209; vgl. auch II 28—31.

⁷ Ebd. II 80—95.

⁸ Ebd. II 144 206—209. — Vgl. auch Dr. Heinz Brautweiler, Die Dreipunktebrüder im Weltkrieg (1916) 8—13 und Deutsche und romanische Freimaurerei (1916) 17—32 69—71 und „Röln. Volkszeitung“ vom 23. Januar 1917 Nr. 62.

unsern verschiedenen in Betracht kommenden Veröffentlichungen¹ behaupteten und auch hier wieder vertreten, ist einzig und allein, daß in den von Anderson redigierten Konstitutionen von 1723 und 1738 die von uns angegebenen Grundsätze und Tendenzen tatsächlich entweder ausdrücklich oder doch im Reime ausgesprochen sind und später besonders in der romanischen Freimaurerei aus den beiden Ausgaben des Konstitutionsbuches von 1723 und 1738 übernommen und im Vergleich mit den übrigen Freimaurergruppen der ganzen Welt am folgerichtigsten im Sinne der revolutionären Bewegung der Neuzeit entwickelt und betätigt wurden.

Hinsichtlich der einzelnen Momente der Beweisführung Begemanns verdanken wir den überaus sorgfältigen und gewissenhaften Forschungen Begemanns selbst die Daten, welche die Hinfälligkeit seiner Beweisführung ins Licht setzen.

Gemäß vielfachen Feststellungen Begemanns selbst richtete sich das Bestreben der Freimaurer der am 24. Juni 1717 gegründeten Londoner Großloge vor allem dahin, Mitglieder des hohen Adels in die Loge zu ziehen, um durch den Glanz, welchen ihre Mitglied- und Großmeisterschaft über die Bruderschaft ausstrahlte, deren Ansehen vor der Öffentlichkeit soviel als nur immer möglich zu heben². Von geradezu epochemachender Bedeutung für die neue Großloge war in dieser Hinsicht der Beitritt des Herzogs von Montague und die Übernahme der Großmeisterschaft durch ihn im Jahre 1721³.

Mitglieder der Royal Society von London (F. R. S., Fellows of the R. S.) scheinen den Herzog, welcher seit 1718 selbst als Dr. med. der R. S. angehörte⁴, zum Beitritt veranlaßt zu haben. In Betracht kommen hier vor allem die Vrr.: Desaguliers und Stukeley. Desaguliers (1683—1744), als Physiker einer der berühmtesten Männer seiner Zeit (seit 1714 F. R. S.), gehörte seit 1719 der Großloge an und war vom 24. Juni 1719 deren Großmeister⁵. William Stukeley (1687 bis 1765), Altertumsforscher, Dr. med. und später anglikanischer Geistlicher, seit 1718 F. R. S. (seit 6. Januar 1721 Mitglied der Großloge), war der besondere intime Freund und Vertrauensmann des Herzogs⁶.

Der Herzog von Montague (geb. 1689, gest. 5. Juli 1749) trat ebenfalls in der ersten Hälfte des Jahres 1721 der Großloge bei und wurde alsbald am 24. Juni 1721 deren fünfter Großmeister⁷. Stukeley und andere Zeitgenossen schildern ihn als einen hochadeligen Edelmann von überaus staatlicher, edler Gesinnung und geistlichen Umgangsformen, welcher in der damaligen höheren englischen Gesellschaft

¹ Artikelfserie L'Internazionalismo rivoluzionario della Massoneria in der *Civiltà Cattolica* 1911; *Masonry* in der *Catholic Encyclopedia* IX (New York und London 1911) 771—788; *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft* II³ (1911) 566—590; *Revue internationale des Sociétés secrètes* (Paris, Mars 1912) 176—206.

² Begemann a. a. O. II 110 f. 129 131 321 425.

³ Ebd. II 129 425.

⁴ Vgl. ebd. II 128.

⁵ Vgl. ebd. II 115—126.

⁶ Ebd. II 132—136.

⁷ Ebd. II 127.

ein ganz außerordentliches Ansehen genoß¹. Um die Zeit des Beitritts und Amtsantritts des Herzogs wurde nach dem Zeugnis Stukeleys „die Maurerei“ öffentliche Mode, die sich nicht nur über Britannien und Irland, sondern über ganz Europa verbreitete². „Die Sache nahm gleich darauf einen Anlauf und rannte sich durch die Torheit der Mitglieder außer Atem.“³

Der hohen Bedeutung, welche die Großloge der Mitgliedschaft und Großmeisterschaft des Herzogs von Montague und seiner adeligen Gesinnungsgenossen beimaß, entsprach selbstverständlich auch deren Einfluß. Unter der Großmeisterschaft des Herzogs von Montague wurde nun das Konstitutionsbuch von 1723 ausgearbeitet und im wesentlichen auch fertiggestellt⁴. Begemann selbst berichtet, daß Anderson bei seiner Bearbeitung der beiden Ausgaben des Konstitutionsbuches von 1723 und 1738 vor allem darauf bedacht war, ein gutes Geschäft zu machen, und daß er deshalb bei Redigierung der Ausgabe von 1723 in erster Linie den Herzog und die ihm gleichgesinnte maßgebende Gruppe der Großloge soviel als möglich zufriedenzustellen suchte⁵. Dasselbe geht auch aus der Widmung des Konstitutionsbuches von 1723 an den Herzog hervor.

Über die Denk- und Sinnesweise des Herzogs von Montague und der sonstigen ihm geistesverwandten maßgebenden Männer der damaligen Großloge berichtet aber der auch von Begemann als durchaus glaubwürdiger Gewährsmann anerkannte Stukeley, nachdem er die edle Gesinnung und Deutlichkeit dieses seines Freundes und im übrigen die völlige Übereinstimmung seiner Gesinnungen mit jenen des Herzogs in Ausdrücken höchster Wertschätzung gerühmt hatte:

„Wäre er kein Edelmann und nicht von heidnischer Erziehung gewesen, so würden wir auch die gleiche Liebe zur Religion gehabt haben. Ich machte ihm oft eindringliche Vorstellungen über diesen Punkt. Aber die Gesellschaft von Folkes, Stanhope, Baker und dergleichen Unfrommen löschte sie wieder aus.“⁶

Den Naturphilosophen Folkes⁷ selbst, unter dessen geistigem Einfluß der Herzog und seine Gesinnungsgenossen standen, charakterisiert Stukeley mit den Worten:

¹ Begemann a. a. O. II 128—132.

² W. C. Lukis, Family memoirs of Stukeley (1883—1885) I 51, zitiert bei Begemann II 46 f. ³ W. C. Lukis a. a. O. I 122; Begemann I 47.

⁴ Begemann a. a. O. II 160—164. ⁵ Ebd. II 148—153; 156—164.

⁶ W. C. Lukis a. a. O. I 114; Begemann II 128.

⁷ Martin Folkes (1690—1754) wurde am 29. Juli 1714 Mitglied der Royal Society; nach Newtons Tod am 20. März 1727 war er neben Hans Sloane Kandidat für die Präsidentschaft derselben. Nach Sloanes Rücktritt am 30. November 1741 wurde er zum Präsidenten der R. S. gewählt. Seit 1719 war er auch

„Er besitzt sehr viel Wissen in der Philosophie“ — gemeint ist zweifellos die heidnische Mode-„Philosophie“ jener Tage — „und in der Astronomie, weiß aber nichts von Naturgeschichte. In Sachen der Religion ist er ein haltloser Ungläubiger und lauter Spötter. Er bekennt sich als Gebatter aller Affen und glaubt nichts von einem zukünftigen Leben, von der Schrift, von der Offenbarung. Er verdarb den Herzog von Montague, Richmond¹, Lord Pembroke und sehr viele andere Adelige, die von seiner Klugheit etwas hielten. Und dies hat der Religion im allgemeinen unendlichen Schaden zugefügt.

„Der Adel warf daraufhin die Maske ab und verachtete und verleugnete offen selbst den leisesten Anschein von Religion. Das hat uns in den besagten Zustand gebracht, in dem wir uns jetzt befinden, wo Diebstähle und Mord, Meineid und Fälschung usw. an der Tagesordnung sind. Er (Folkes) meint, es sei kein größerer Unterschied zwischen uns und den Tieren als zwischen Menschen und Menschen, da aller Unterschied nur in dem verschiedenen Bau des Gehirns seinen Grund habe. Als ich 1720 in Ormondstreet wohnte, errichtete er einen Klub von Ungläubigen in seinem Hause.“ „Seit jener Zeit (1720) hat er das ungläubige System mit großer Beharrlichkeit ausgebreitet und es sogar in der Königlich Gesellschaft in Mode gebracht, so daß, wenn Moses, die Sintflut, die Religion, die Schrift usw. erwähnt werden, dies gewöhnlich mit lautem Gelächter begrüßt wird.“²

„Ich finde, daß die eine Hälfte unserer einfältigen Philosophen in London, unsere R. S.-Leute (d. h. die Mitglieder der Royal Society), Ungläubige sind; die andere Hälfte sind Schwärmer. Eine so schwere Sache ist es, die goldene Mitte zu halten.“³

Über den Herzog von Wharton (geb. 1698), welcher vom 24. Juni 1722 bis 24. Juni 1723 Großmeister war und unter dessen Großmeisterschaft die endgültige Approbation des Konstitutionsbuches von 1723 erfolgte, berichtet Gould:

Er war außerordentlich begabt, dabei aber ebenso wankelmütig. Vor 1717 schloß er sich in Frankreich eng an die Stuarts an. Nach Irland zurückgekehrt,

Mitglied und seit 1749/50 Präsident der Gesellschaft der Altertumsforscher. Unter seiner Leitung hatten die Sitzungen der R. S. einen mehr literarischen als wissenschaftlichen Charakter: Leslie Stephan, Dictionary of National Biography (1885—1900) XIX 361. In der Londoner Großloge war Folkes unter dem Großmeister Herzog von Richmond vom 24. Juni 1724 an Abgeordneter-Großmeister (Begemann II 258 335 537). 1735—1737 hielt er sich in Italien auf, wo seine freigeistige Betätigung wohl auch zur Verurteilung der Freimaurerei durch Papst Clemens XII. beigetragen haben mag. In Rom bestand zur selben Zeit bereits eine Loge, die in englischer Sprache arbeitete (vgl. Begemann II 138).

¹ Der Herzog von Richmond war vom 24. Juni 1724 an Großmeister.

² W. C. Lukis a. a. O. I 100; Begemann II 137.

³ W. C. Lukis a. a. O. I 104; Begemann II 137 f.

trat er so eifrig für das Haus Hannover ein, daß er 1718 mit dem Titel eines Herzogs von Wharton beehrt wurde. Von 1721 an war er wieder heftig gegen den Hof. 1725 trat er persönlich mit dem Prätendenten in Verbindung, wurde katholisch und gründete als Stuartischer Gesandter in Madrid hier 1728 die ersteloge. Am 31. Mai 1731 starb er, ganz heruntergekommen, in einem Bernardinerkloster¹. Hinsichtlich seiner religiösen und politischen Haltung 1721 bis 1725 stellt Gould fest:

Wharton war Vorsitzender des Höllefeuersklubs, der wegen seiner gotteslästerlichen Angriffe gegen die Grundsätze der Religion und wegen seiner die Sittenverderbnis fördernden Propaganda im April 1721 vom König verboten wurde. Wharton verteidigte sich im Hause der Lords in heuchlerischer Weise durch Vorzeigung einer alten Familienbibel, aus der er mehrere Sprüche vortrug. Zur selben Zeit beteiligte er sich an Stuartischen Intrigen gegen das Haus Hannover. Seit Anfang Juni 1723 gab er im Dienste dieser Intrigen ein Blatt *The true Britain* heraus, welches im Februar 1724 wegen seines gefährlichen Charakters unterdrückt wurde².

Trotz dieser seiner bedenklichen Haltung hatte Wharton, wie eine Abstimmung vom 24. Juni 1723 anlässlich seiner ungeseligen Bemühungen beweist, die Ernennung Desaguliers' zum Abgeordneten-Großmeister zu verhindern, einen so großen Einfluß in der Großloge, daß er bei 42 gegen 43 Stimmen nur mit einer Stimme in der Minderheit blieb³.

Angeichts der Tatsache, daß die Anhänger und Gefinnungsgeoffen der unter dem Einfluß des Religionspötkers Folkes stehenden Herzoge von Montague, Wharton und Richmond im Zeitraum 1721—1725 inklusive in der Londoner Großloge tonangebend waren, und daß der Charakterlose Streber Anderson alles Interesse daran hatte, vor allem den Wünschen dieser maßgebenden Mitglieder der Großloge Rechnung zu tragen, ist es schon von vornherein ganz und gar unwahrscheinlich, daß er beabsichtigt hätte, an der Spitze des freimaurerischen Grundgesetzes von 1723 in besonders auffälliger Druckschrift deren antichristlich-deistlichen „Atheismus“ zu brandmarken, und daß bei den mannigfachen Genehmigungen, die er 1721—1723 nachsuchte, diese Brandmarkung unbemerkt geblieben oder gar gebilligt worden sein könnte. Aus den vorgelegten Texten in ihrer kritischen Vergleichung untereinander und in ihrem natürlichen Zusammenhang mit den Ereignissen und dem Wandel der religiösen und politischen Anschauungen in England von 1588 bis 1740 ergibt sich denn auch ganz

¹ *Ars Quatuor Coronatorum*, Transactions VIII (1895) 114—135 und *Begemann* II 139—142 253—256. ² *Ebd.* 139 f.

³ *Begemann* II 142 253.

zweifellos, daß unter der universal-katholischen Religion, welche im freimaurerischen Grundgesetz von 1723 als die Religion der Freimaurer bezeichnet wird, die oben gekennzeichnete „natürliche“ Religion der deistischen Modephilosophie in ihrer radikalsten Form zu verstehen ist.

Begemann entsetzt sich selbst über die „Religion“, welche Anderson im Texte der Alten Pflichten von 1738 als die freimaurerische verkündigt. Das sei, bemerkt er, ein Phantasiegebilde, welches „es nie gegeben hat und nie geben wird“; denn „das Bestreben, ein guter und redlicher Mann zu sein, ist keine Religion, sondern nur ein sittliches Bemühen, welches innerhalb der einzelnen Religionen, so verschieden sie auch sind, als Frucht derselben in die Erscheinung treten kann“¹.

In Wirklichkeit ist im Texte von 1738, nur etwas deutlicher und in andern Wendungen, im wesentlichen genau dasselbe gesagt, wie in den entsprechenden Texten von 1723².

¹ Begemann, Vorgesichte usw. II 215.

² Zum Beweise dafür lassen wir die betreffenden Stellen des schwer zugänglichen englischen Originaltextes von 1738 über Gott und Religion hier folgen, wobei wir die Abweichungen vom Text 1723 durch Sperrdruck kenntlich machen:

I. Concerning God and Religion. A Mason is obliged by his Tenure to observe the moral law as true Noahida [son of Noah, the first name of Freemasons], and if he rightly understands the craft, he will never be a stupid atheist or an irreligious libertine nor act against his conscience. In ancient times the Christian masons were charged to comply with the Christian usages of each country where they travelled or worked; but Masonry being found in all nations even of diverse religions, they are now generally charged to adhere to that religion, in which all men agree (leaving each Brother his own particular opinion), that is to be good men and true, men of honour and honesty, by whatever names, religions or persuasions they may be distinguished; for they all agree in the three great articles of Noah, enough to preserve the cement of the lodge. Thus Masonry is the centre of their union and the happy means of conciliating true friendship among persons who otherwise must have remained at a perpetual distance.

VI. § 1. Behaviour in the lodge before closing. . . No private piques or quarrels about nations, families, religions or politics must by any means or under any colour or pretence whatsoever be brought within the doors of the lodge; for as Masons we are of the most ancient catholic religion above mentioned and of all nations upon the square, level and plumb; and like our predecessors in all ages, we are resolved against political disputes as contrary to the peace and the welfare of the lodge.

Nach jüdischen Talmudisten werden sieben „Noahidische Gebote“ aufgezählt. Die im vorstehenden Text erwähnten „drei Artikel Noahs“ sind eine willkürliche Erfindung

Begemann erklärt die Änderungen im Texte von 1738 aus einer wahrscheinlichen Rücksichtnahme auf inzwischen beigetretene Nichtchristen¹, bzw. Juden. Wenn eine solche Rücksichtnahme 1738 eine Rolle spielte, hat die Rücksichtnahme auf die Herzoge von Montague, Richmond und Wharton und ihre zahlreichen durch geistige und soziale Bedeutung hervorragenden Gesinnungsgenossen bei der Feststellung des Textes von 1723 sicher eine unvergleichlich entscheidendere Rolle gespielt. Und wenn die angeblich „streng christliche Gesinnung“ des presbyterianischen Geistlichen nicht imstande war, eine Redaktion des Textes der ersten Grundpflicht eines Freimaurers hintanzuhalten, wie sie im Konstitutionsbuch von 1738 schwarz auf weiß vorliegt, so ist auch kein Grund, anzunehmen, daß dieselbe bei Redigierung des Textes von 1723 eine ausschlaggebende Rolle gespielt hätte.

Überdies ist bereits im Texte der Alten Pflichten von 1723 VI § 2 die „katholische Religion“ der modernen Freimaurer schon deutlich genug als das Gemeinsame der Religionen aller Völker und Zeitalter, also als die „natürliche Religion“ im oben näher dargelegten deistischen Sinne bezeichnet. In der „Geschichte“ der Freimaurerei, welche Anderson, dem Vorbild der alten Werkmännerkonstitutionen folgend, an die Spitze der zwei ersten Ausgaben des neuen Konstitutionsbuches von 1723 und 1738 stellte, wird ganz offenbar dieselbe „natürliche“ Religion allegorisch² ver-

der damaligen Freimaurer, welche mit dieser Etikette wohl die Dreieit bezeichneten, die ihnen zufolge den „Ritt der Loge“ bildet: Brotherly Love, Relief (gegenseitige Hilfeleistung) und Truth (Treue oder Wahrhaftigkeit). Vgl. Begemann, Vorgesichte II 215 und im Allgem. Handbuch der Freimaurerei II (1900) 101 f. und Civiltà Cattolica 1911 I 8.

¹ Begemann II 210.

² Vgl. dazu Civiltà Cattolica, Januar 1911, 11—13 16 f. — Anderson bemerkt in der Vorrede zur zweiten Ausgabe des Konstitutionsbuches von 1738: Only an expert Brother, by the true Light, can readily find many useful hints in almost every page of this book, which Cowans and other not Initiated cannot discern. Diese Bemerkung bezieht sich in erster Linie auf die legendenhafte „Geschichte“ Andersons, die vom geschichtlichen Standpunkt zu groteske Details enthält, als daß man im Ernst annehmen könnte, daß Anderson dieselben buchstäblich aufgefaßt und gewagt hätte, sie dem Herzog von Montague, Desaguliers und anderen Mitgliedern der Royal Society als historische Tatsachen vorzulegen, und daß letztere in diesem Falle nicht Einspruch gegen die „Geschichte“ erhoben hätten. Tatsächlich gingen auch nicht wenige Elemente dieser angeblichen „Geschichte“ in den Bestand der ritualistisch-allegorischen Lehrmittel der modernen Freimaurerei über. — Cowan bedeutet, im Gegensatz zu einem einfachen „Profanen“ oder „Nichteingeweihten“, einen in die Maurei unberechtigt sich einschleichenden „Pfeuscher“ oder in der modernen Freimaurerei einen „Hörcher“, der unberechtigter Weise in den Besitz des maurerischen Geheimnisses zu gelangen sucht.

kündet. Diese Geschichte besteht in einer Überarbeitung und Ergänzung der Werkmaurer-„Vegenden“, speziell für die Bedürfnisse der modernen Freimaurerei, zur allegorischen Einschärfung ihrer Grundsätze.

Die eigentümliche, an deistische Täuschungs- und Verhüllungstaktik erinnernde Fassung der Texte von 1723 und 1738 erklärt sich aus dem Bestreben, einerseits eine allzu bedenkliche Schockierung des Publikums zu vermeiden und andererseits auch den weniger radikal gesinnten Teil der Bruderschaft soviel als möglich zufriedenzustellen.

In der dritten, vom streng Christlich-gläubigen Geistlichen John Entick besorgten Ausgabe des Konstitutionsbuches 1756 wurde der Text der Alten Pflichten von 1723 wiederhergestellt. Derselbe Text wurde auch in der vierten und fünften Ausgabe von 1767 und 1784 beibehalten¹ und erst in der sechsten Ausgabe des Konstitutionsbuches für die „Vereinigte Großloge von England“ von 1815 stärker geändert. Der Abschnitt über einen Bruder, der sich empört, fiel dabei ganz weg². Von 1750 bis 1815 kam in der Großloge von England in steigendem Maße die Tendenz zur Geltung, der Freimaurerei — im offenbaren Gegensatz zum Geiste, welcher in den zwei ersten Ausgaben des Konstitutionsbuches weht — eine Christlich-orthodoxe Deutung zu geben. Dieser Tendenz entsprechend wurde auch der Text der Alten Pflichten in einem seiner ursprünglichen Bedeutung schnurstracks zuwiderlaufenden Sinn ausgelegt.

Den Art. II der Alten Pflichten von 1723 glaubt Wegemann durch die Rücksichtnahme auf die Jakobiten erklären zu sollen. In Wirklichkeit spiegeln sich in demselben vor allem die besonders seit 1640 durch die antistuartische Bewegung veränderten politischen Anschauungen wider.

Der seit 1815 in der englischen Großloge geltende Text der ersten Pflicht scheint den Glauben an einen persönlichen Gott als Grundlage der Freimaurerei zu erklären. Wie die britischen³, so brachen nach deren Beispiel ferner auch die nordamerikanischen Großlogen die Beziehungen zum Großorient von Frankreich ab, als derselbe durch Beschluß vom 13. September 1877 die Bestimmung im § 1 aus seiner Verfassung entfernte, welche den Gottesglauben als Grundlage der Freimaurerei erklärte. Auch die deutschen Großlogen nahmen auf den Vorschlag des Großmeisters Bluntschli auf dem Großlogentag von Hamburg, am 10. Juni 1878, in der Sache gegen den Großorient von Frankreich Stellung⁴.

¹ Wegemann II 222 f.

² Ebd. II 536.

³ Vgl. The Freemason (London 1913/14) 133 f.

⁴ Bauhütte 1878, 205.

Zu bemerken ist aber hiezu zunächst, daß in den britischen Logen Anhänger aller möglichen religiösen Bekenntnisse Zutritt finden, wosfern sie nur das freimaurerische „Weltenbaumeister“-Symbol nicht ablehnen. Kraft des wirklichen freimaurerischen Fundamentalprinzips der Denk- und Gewissensfreiheit lassen sie im übrigen jedem Bruder volle Freiheit, sich unter diesem Symbol zu denken, was er will, und demgemäß auch praktisch seine religiöse Haltung zu regeln¹. Ähnlich legt der Beschluß des Deutschen Großlogentages vom 10. Juni 1878 den Hauptnachdruck auf die Denk- und Gewissensfreiheit. Derselbe erklärt ausdrücklich:

„Der Freimaurerbund fordert von seinen Mitgliedern kein dogmatisch bestimmtes Gottesbekenntnis, und die Aufnahme des einzelnen wird nicht abhängig gemacht von einem religiösen Bekenntnis. Er ist sich bewußt, daß die Menschen, je nach ihrer Eigenart und Bildung, sehr mannigfache Vorstellungen von Gott haben, die doch alle nur unvollkommene Bilder des ewigen Geistes sein können.“²

Br.: Bluntschli selbst, der Verfasser des vorstehenden Textes, verwarf in seiner Schrift „Freimaurer-Gespräche. I. Über Gott und Natur; II. Über Unsterblichkeit. Vermächtnis an die Br.:“ (Ende 1877; ²1880, S. 37—51), sowohl den Theismus oder den Glauben an einen persönlichen Gott als den Pantheismus oder die Einheit von Gott und Welt. Er denkt sich die Welt als „Körper Gottes“ und Gott selbst als ein lebendiges, entwicklungsfähiges Wesen, das aus Geist und Natur besteht. Diese Konzeption erscheint ihm als ein höherer, Theismus und Pantheismus überwindender Gottesbegriff³.

Sowohl in der deutschen als in der anglo-amerikanischen Freimaurerei waren überdies seit 1900 verhältnismäßig erfolgreiche Bemühungen im Gange, eine Ausöhnung mit dem „atheistischen“ Großorient von Frankreich zustande zu bringen, obgleich derselbe ausdrücklich erklärte, daß er unter keiner Bedingung sich dazu herbeilassen werde, irgendwie seinen 1877 eingenommenen Standpunkt abzuändern. 1909 schon bildete dieser „atheistische“ Standpunkt des Großorientes von Frankreich in den Augen deutscher Großlogen kein Hindernis mehr für Anknüpfung amilicher brüderlich-freundschaftlicher Beziehungen zu demselben. Wie Br.: Bluntschli 1874, trotz der Notorietät des Gegenteils, die Vertreter der deutschen Freimaurerei zu überzeugen vermochte, daß die belgische und die italienische Freimaurerei in keiner Weise sich mit der Tagespolitik befaßten, so vermochten rabulistische Nachseiferer Br.: Bluntschlis in den Jahren 1906—1909 in der

¹ Vgl. *Monde maçonnique* (Paris 1877/78) 201 298 ff. 453 f.; *Bauhütte* 1877, 390 usw.; *The Freemason's Chronicle* 1878 I 102 134 180 f. usw.

² *Bauhütte* 1878, 205.

³ Vgl. auch *Bauhütte* 1879, 11—13.

deutschen Freimaurerei, der Offenkundigkeit des Gegenteils zum Trotz, der These zum Sieg zu verhelfen, daß man dem Großorient von Frankreich schweres Unrecht tue, wenn man ihn als „atheistisch“ bezeichne.

In einflußreichen, angesehenen englischen und amerikanischen Logenkreisen und Zeitschriften wurde im gleichen Sinne agitiert. Am 15. November 1912 fand im Sinne dieser Bestrebungen sogar eine außerordentlich feierliche Sitzung des International Masonic Club in London statt, zu der ein eigener Abgesandter des Großorient von Frankreich, Br.: Bertholon, erschien. Derselbe führte vor einer auserlesenen Versammlung hervorragender britischer und auswärtiger Freimaurer, welche eifrige Förderer der Ausöhnungsbestrebungen in London vorbereitet hatten, hinsichtlich des von der englischen Großloge am 6. März 1878 erlassenen Ächtungsdekretes gegen den Großorient von Frankreich völlig zutreffend aus:

Dieses Ächtungsdekret ist nur erlassen worden, „weil der Großorient von Frankreich 1877 es für notwendig erachtete, zum Geist und zum Buchstaben der Andersonschen Konstitution von 1723 zurückzukehren und aus seiner Verfassung jede Anspielung auf den Gottes- und Unsterblichkeitsglauben zu beseitigen und so jedem Bruder hinsichtlich seiner dogmatischen Anschauungen volle Freiheit einzuräumen“. In Wirklichkeit ist die englische Großloge mit ihrer Textänderung von 1815 vom Geist und Buchstaben der Konstitution von 1723 abgewichen. „Haben Sie aber je davon gehört, daß es dem Großorient von Frankreich eingefallen wäre, Ihnen die Änderungen vorzuwerfen, welche Sie am Text der Konstitution von 1723 vorzunehmen für nötig erachteten? Warum also wollen Sie dem Großorient von Frankreich einen Vorwurf daraus machen, daß er es im Gegenteil für notwendig erachtete, zu der Konstitution von 1723 zurückzukehren?“¹

Sowohl aus der ursprünglichen Konstitution der Freimaurerei von 1723 als aus dem vergleichenden Studium der maßgebenden Fundgebungen der berufenen Vertreter der Freimaurerei in den verschiedenen Ländern ergibt sich mit unbestreitbarer Gewißheit, daß die Denk- und Gewissensfreiheit oder die geistige und sittliche Autonomie des Menschen in dem von uns dargelegten Sinn als das der Freimaurerei der ganzen Welt in allen ihren Gruppen und Zweigen gemeinsame Fundamentalprinzip betrachtet werden muß.

Die romanische Freimaurerei verkündet, nach dem Vorbild der französischen², diese absolute Denk- und Gewissensfreiheit ausdrücklich als höchstes, souverän maß-

¹ Vgl. The Freemason (London 1912/13) 321 f.; Acacia (Paris 1912) 721.

² Art. 1 der Konstitution des Großorient von Frankreich seit dem 13. September 1877.

gebendes Prinzip; die deutsche Freimaurerei bekennt sich zum gleichen Standpunkt, wenn sie „Dulbung und Gewissensfreiheit“¹ als die Grundpfeiler der Freimaurerei bezeichnet; und das Prinzip des unsectarian oder non-sectarian², welches gemäß der Auffassung der englischen und nordamerikanischen Freimaurer das Grundwesen der Freimaurerei darstellt, besagt in Wirklichkeit ganz das gleiche.

Die geistige und sittliche Autonomie des Menschen, welche in dieser Denk- und Gewissensfreiheit, im Einklang mit dem deistisch-naturalistischen Grundprinzip, ausgesprochen ist, schließt folgerichtig, wie schon bemerkt, auch die rechtliche, bürgerliche, politische und soziale Autonomie in sich und bildet so die prinzipielle Grundlage der gesamten neuzeitlichen revolutionären Bewegung in allen ihren Formen und Verzweigungen.

Die Unterschiede, welche in der Freimaurerei verschiedener Länder und Systeme zu Tage treten, beschränken sich auf Verschiedenheiten, welche durch den nationalen Charakter, die Entwicklungsstufe der einzelnen Länder, die besondern Interessen der betreffenden Gesellschaftsgruppen, aus denen sich die Freimaurerei rekrutiert, und ganz besonders durch den Grad der Konsequenz bedingt sind, mit welcher die genannten freimaurerischen Fundamentalgrundsätze erfaßt werden.

Für die Charakteristik der Freimaurerei im allgemeinen und ihrer Wirksamkeit in der Außenwelt im besondern kommen selbstverständlich in erster Linie diejenigen Verbände und Gruppen in Betracht, welche die genannten Fundamentalgrundsätze verhältnismäßig am konsequentesten erfassen und durchführen. Dies sind seit 1740 vor allem die französischen Verbände, unter denen wieder der Großorient von Frankreich, als der bedeutendste und zielbewußteste derselben, hervorragt. Mit dem Großorient von Frankreich, der als Bannerträger des ganzen linken, radikaleren Flügels der Freimaurerei aller Länder betrachtet werden muß, wetteifert in zielbewußter revolutionärer Betätigung nach Maßgabe der im Konstitutionsbuch von 1723 ausgesprochenen Grundsätze besonders der Großorient von Italien³.

¹ Vgl. z. B. Allgem. Handbuch der Freimaurerei II³ (1900) 200 231—239; I 321—324; I² (1863) 408—415.

² Dieses Prinzip wird in englischen und nordamerikanischen Logenschriften so beständig betont, daß Einzelzitate sich erübrigen.

³ Dieser, welche sich dafür interessieren, finden diese Tätigkeit der Großorienten von Frankreich und Italien skizziert in unsern Darlegungen in der *Catholic Encyclopedia* IX 771 ff., im Novemberheft 1915 der „*Stimmen der Zeit*“, in der Zeitschrift „*Das Neue Österreich*“ 1917, 1. Jahrgang, im Werk Mazzini, *Massoneria e Rivoluzione* (Roma 1901), wovon 1901 auch eine kürzere deutsche Ausgabe bei

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Freimaurerei in der Außenwelt im besondern sind folgende Punkte wohl zu beachten:

1. Wie die ursprüngliche Bedeutung der Freimaurerei, so wird auch die Wirksamkeit der Freimaurerei nur aus dem natürlichen Zusammenhang völlig verständlich, in welchem sie zu verwandten Strömungen und Richtungen der betreffenden Zeit und des betreffenden sozialen Milieus steht. Kraft ihres Fundamentalprinzips und ihrer allegorischen Lehrart, vermöge welcher jeder Freimaurer an der Hand der freimaurerischen Symbolik selbständig das freimaurerische „Geheimnis“, d. h. die wahre Bedeutung dieses Fundamentalprinzips, nach seinem ganzen theoretischen und praktischen Umfang finden und ergründen soll, ist eine strenge Einheitlichkeit, wie sie z. B. im Jesuitenorden besteht, ausgeschlossen, dagegen die weitestgehende Anpassung an das betreffende soziale Milieu ermöglicht. Es findet dabei eine gegenseitige Einwirkung in der Weise statt, daß die freimaurerische Verbindung als solche die Stetigkeit einer stufenweisen, unvermerkt allmählichen Entwicklung nach Maßgabe der relativ folgerichtigen Anwendung der freimaurerischen Grundsätze fördert und sicherstellt. Auch hinsichtlich ihres Erfolgs ist die Wirksamkeit der Freimaurerei in ihrem natürlichen Zusammenhang mit sämtlichen gleichgerichteten Strömungen und Bestrebungen zu betrachten, die ja alle entweder von der Freimaurerei hervorgerufen und geleitet oder doch wesentlich gefördert werden. Selbst hinsichtlich der Freimaurer Frankreichs und Italiens wäre es in Anbetracht ihrer verhältnismäßig geringen Zahl und des nicht sehr hohen Niveaus, auf welchem die große Mehrheit derselben steht, abgesehen, anzunehmen, daß sie für sich allein, ohne die Beihilfe einer viel größeren Zahl geistig, politisch und sozial bedeutenderer Gesinnungsgeoffenen, die nicht Logenbrüder sind, den ihnen zugeschriebenen Einfluß ausüben könnten.

2. Das hauptsächlichste, allgemein und unablässig angewandte Mittel, dessen sich die Freimaurerei zur Verwirklichung ihrer von sämtlichen Logenbrüdern bewußt oder unbewußt geförderten Endziele bedient, ist die jedem Freimaurer zur Pflicht gemachte Verbreitung der freimaurerischen Grundsätze, sowohl in Presse, Literatur und Kunst als durch das gesprochene Wort und sonstige Beeinflussung im Unterrichts- und Erziehungswesen, in öffentlicher Rede und in der stillen, unauffälligen Propaganda mittels des täglichen Verkehrs und Beispiels. Es leuchtet ein, daß die Freimaurer diese freimaurerische Propaganda auf die verschiedenste Art betreiben können und nach Anweisung von Logen tatsächlich betreiben,

vorm. Manz in Regensburg erschien, und in der Artikelferie: Congresso massonico internazionale di Roma, 20.—25. Sett. 1911, in der Civiltà Cattolica 1912. — Als freimütige freimaurerische Charakterisierung der französischen Freimaurerei sehr interessant und beachtenswert muß hervorgehoben werden die Schrift des an der Westfront als Stadtkommandant von St. Quentin gefallenen Professors und Meisters vom Stuhl Wilh. Ohr, Der französische Geist und die Freimaurerei, 1916. Die Darlegungen in unserem Artikel setzen den Leser in den Stand, die in dieser Schrift vorkommenden Irrtümer über deutsche Freimaurerei zu berichtigen.

3. B. auch durch Begründung oder Beeinflussung profaner Vereine im freimaurerischen Geist, durch Einwirkung auf die Gestaltung des öffentlichen und privaten Unterrichtswesens, durch Beförderung auch geeigneter profaner Persönlichkeiten zu wichtigeren Posten und Stellungen usw.

3. Zu revolutionären Erhebungen und Umwälzungen tragen nicht nur Freimaurer bei, die selbst direkt und offen revolutionäre Propaganda betreiben, sondern alle, welche auch nur die sämtlichen Freimaurergruppen gemeinsamen freimaurerischen Fundamentalgrundsätze verbreiten, aus welchen die direkt revolutionäre Propaganda, als folgerichtige Betätigung derselben, ihre Kraft schöpft, und an welchen sie ihren Rückhalt findet.

4. Auch in Ländern, in denen die Freimaurerei verboten ist, z. B. in Rußland und Österreich, können zahlreiche Freimaurer vorhanden sein. Dies war z. B. in Rußland schon immer der Fall. Der Großorient von Frankreich geht außerdem systematisch darauf aus, durch Freimaurer anderer Länder, die sich in Paris aufnehmen lassen, die revolutionäre demokratische Bewegung in diesen Ländern zu schüren. Englische und nordamerikanische Freimaurer sind in ausländischen „autokratischen“ Staaten im gleichen Sinne tätig. Im Trentino und in Istrien und andern österreichischen Grenzländern waren schon lange vor dem Krieg Freimaurer im Anschluß an italienische und andere Freimaurerverbände für irredentistische Zwecke tätig. Aus der Anwesenheit verhältnismäßig zahlreicher und rühriger, vom Geiste der französischen und der italienischen Freimaurer beseelter Brüder in Rußland und in den südlichen Grenzländern Österreichs darf man mit Sicherheit auf einen entsprechenden Anteil derselben an der russischen Revolution und an den hochverräterischen Umtrieben in den betreffenden Grenzländern schließen.

5. Die in der ganzen Welt verbreitete Freimaurerverbinding ist überdies eine geheime Verbindung mit Verschwiegenheitsgelöbnissen und geheimen Erkennungszeichen. Als Freimaurer haben die Mitglieder derselben den Vorteil, sich in allen Teilen der Erdoberfläche Freimaurern anderer Länder und Nationalitäten sofort vertraulich nähern und ihren brüderlichen Beistand beanspruchen zu können. Engländer haben überdies in überseeischen Stationen ihres Handels und ihrer Einflußsphäre eigene Logen, welche es ihnen ermöglichen, mit einflußreichen Leuten anderer Länder und Weltteile in vertraute Verbindung zu treten usw. So stellt der Freimaurerbund gleichsam eine geheime Zentralverbindung dar, welche in kritischen Augenblicken die Einheitlichkeit der Aktion gleichgesinnter Gruppen und Parteien der verschiedensten Länder im Dienste der demokratischen Entwicklung nach Maßgabe der freimaurerischen Grundsätze mächtig fördert. Br.: Sunyatzen fand z. B. bei seiner revolutionären Propaganda in China wertvolle Beihilfe seitens englischer und amerikanischer Freimaurer. Der Washingtoner Hochgrabverband der 33. besitzt bereits seit Jahren eine freimaurerische Zentrale in Peking in der Lodge of perfection, welche einflußreiche Chinesen zu Mitgliedern zählt und den Mother-Supreme Council der 33. am Sitz der

Bundesregierung der Vereinigten Staaten mit den frohesten Hoffnungen erfüllt¹. Ufw.

Bei gebührender Beachtung aller dieser Tatsachen begreift man den Einfluß, welchen der Freimaurerbund als weltumspannender, seine Mitglieder nach Millionen zählender, Angehörige der verschiedensten einflußreichen Volkskreise und Berufsclassen (Journalisten, Künstler, Schriftsteller, Lehrer aller Unterrichtsstufen, Politiker, Staatsmänner, Diplomaten, Finanzmänner, Industrielle, Kaufleute, Agenten und Agitatoren) umfassender Geheimbund auf die geistige, politische und soziale Entwicklung seit 1740 auszuüben vermochte. Bei der Vorbereitung und Durchführung der französischen Revolution von 1789 und bei der ganzen durch diese Revolution eingeleiteten großen revolutionären Bewegung der Neuzeit spielte die geschilderte freimaurerische Propaganda zweifellos eine sehr erhebliche Rolle. Dieselbe beförderte direkt und indirekt nicht nur in entscheidender Weise die jüngsten Revolutionen in Brasilien, in der Türkei, in Portugal, in China und in Rußland, sondern drückte insbesondere auch dem gegenwärtigen Weltkrieg seine Signatur als einem Kampf des angeblich den Weltfrieden einzig und allein sichernden antimonarchisch-demokratischen Prinzips gegen das diesen Frieden beständig bedrohende militaristisch-autokratische Prinzip auf und betrieb unter diesem trügerischen Vorwand erfolgreich den Eintritt von Völkern in den Weltkrieg, die demselben sonst wohl ferngeblieben wären.

In Wirklichkeit war die mit den demokratischen Westmächten enge verbündete eroberungsfüchtige russische Autokratie im Bunde mit dem nach Weltherrschaft strebenden britischen Krämergeist der wahre Störenfried, welcher den Weltkrieg einfädelte und entfesselte. Und die Versicherungen der Wortführer der im Kampfe gegen die mitteleuropäischen Kaiserstaaten stehenden Großmächte, daß die Demokratie allein wesentlich friedlich sei und den Weltfrieden zu sichern vermöge, erlebten gerade jetzt eine eigentümliche Beleuchtung durch ihre Haltung gegenüber der wirklichen Volksdemokratie der russischen Arbeiter- und Soldaten- bzw. Bauernvertreter.

¹ Vgl. Br.: Charles S. Robingier, Shanghai, im American Freemason 1917, Februar- und Märzheft, und in New Age, November 1915, 196—201; 1916, 310 474 415; Tyler-Keystone 1917, 47 f. Der Verband der 33. in Washington steht zur Regierung der Ver. Staaten in engsten Beziehungen. Chef dieses Verbandes war seinerzeit der mehrerwähnte Br.: Pike. Dessen Nachfolger Br.: Richardson war Präsident des demokratischen Zentral-Ausschusses (National Democratic Convention) der Ver. Staaten (vgl. New Age, August 1914, 83).

Diese noch unverdorbene jüngste Demokratie, welche es mit dem demokratischen Prinzip ernst nimmt, erklärte, daß nicht sie, sondern die jetzt gestürzte russische Autokratie den Krieg gewollt habe, und daß sie im wahren Interesse des Volkswohls denselben auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker sobald als möglich zu beendigen wünsche. Die in freimaurerischen Ränken ergrauten leitenden Oligarchien der alten Demokratien in London, Washington, Paris und Rom aber waren ganz außer sich über eine so naive Auffassung des demokratischen Prinzips, in dessen Namen sie ihre kapitalistisch-nationalistisch-imperialistischen Ziele erstreben, welche die Zerschmetterung und Zerstückelung der monarchischen Mittelmächte zur Voraussetzung haben und darüber die Hauptaufgabe einer im guten Sinne des Wortes demokratischen Staatsverwaltung, die Beförderung der möglichst großen Wohlfahrt vor allem der besonderer Fürsorge bedürftigen bedrückten niedern Volkskreise gänzlich vernachlässigen.

Wir schließen unsere Darlegung mit einer überaus zutreffenden Schilderung der Art und Weise, in welcher die von Freimaurern und Gefinnungsgegnossen betriebene stille, unablässige Propaganda im Dienste der freimaurerischen Grundsätze einen sehr entscheidenden Einfluß selbst auf weltgeschichtliche Ereignisse zu gewinnen vermag. Br.: James W. Taylor, der Urheber dieser Schilderung, schreibt:

„Es gibt eine Geschichte von Gedanken und Handlungen, welche sich der Beobachtung (des Historikers) entzieht, welche nie schriftlich fixiert wird. Es gibt unkontrollierbare Einwirkungen, welche jederzeit wirksam waren und noch sind und welche in Wahrheit das Geschick sowohl einzelner Menschen als ganzer Nationen bestimmen; — Einwirkungen, welche die menschliche Gesellschaft in allen ihren Verzweigungen durchdringen. Diese Einwirkungen sind die Triebfedern, welche die Menschen zu großen Unternehmungen anspornen; die moralischen Kräfte, welche sie für hochherzige Endziele begeistern; die stützenden Pfeiler, die sie bei ihren Unternehmungen zum Besten der Menschheit aufrecht erhalten. Diese Einwirkungen können, so gewaltig auch ihr schließliches Ergebnis sein mag, nicht klar und präzise nachgewiesen werden.

„So unbedeutend aber jede dieser Einwirkungen für sich ist, . . . so bilden alle diese Einwirkungen zusammengekommen in ihrer gegenseitigen Verbindung doch die Grundlage unseres sozialen und moralischen Systems, auf welchem sich der stolze Bau . . . unserer Zivilisation erhebt.

„Das Verschwinden alter Probleme und das Auftauchen neuer . . . stellt sich als das praktische Endergebnis von Prinzipien dar, welche, nachdem sie lange Jahre hindurch ihre Wirkung nur auf den menschlichen Verstand ausübten, schließlich, bei Eintritt des günstigen Zeitpunkts und des unentbehrlichen äußeren Anlasses, aus ihrem latenten Zustand innerhalb des menschlichen Geistes in den Zustand der Verwirklichung im praktischen Leben übergehen.

„Ist der günstige Zeitpunkt gekommen, die unentbehrliche günstige Gelegenheit geboten, dann springt der zündende Funke von Geist zu Geist über; der Antrieß zu gemeinsamem Handeln teilt sich von Herz zu Herz mit; alle fühlen sich von Begeisterung für gemeinsame hohe Ideale entflammt, und Nationen erheben sich dann wie Ein Mann, um die hochherzigsten Taten im Dienste dieser Ideale zu vollbringen.

„Das ist die Art und Weise, wie die Freimaurerei auf die Außenwelt einwirkt. Sie ist in der Stille und unauffällig tätig. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich aber auf alle Schichten der Gesellschaft in allen ihren Verzweigungen und Beziehungen.

„Die erste und grundlegende Aufgabe der Freimaurerei ist die Ausbreitung ihrer . . . Grundsätze, welche . . . die ruhige Unterfrörmung bilden, auf der sich die Ebbe und Flut jedes erleuchteten bürgerlichen Fortschritts vollzieht.“¹

¹ The Freemason's Chronicle, London, 25. Dezember 1897, II 303.

Germann Gruber S. J.